

Satzung für den Verein HEVA e.V. i.Gr. – „Help the Vulnerable in Africa“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den **Namen** „HEVA e.V.i.Gr.“.
2. Der Verein hat seinen **Sitz** in Wiesbaden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim **Amtsgericht** in Wiesbaden eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO und § 58.1 der AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. **Zweck des Vereins** ist die materielle und / oder personelle Unterstützung von
 - (a) Hilfsorganisationen, die bedürftigen Menschen in Afrika Hilfe gewähren und die in ihrem Land jeweils gemeinnützig tätig sind.
 - (b) weiteren, per Vorstandsbeschluss festzulegenden mildtätigen Zwecken in Afrika.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe **Vergütungen** begünstigt werden.
4. Ferner ist es jedoch erlaubt, allen im Verein tätigen Personen nach entsprechendem Vorstandsbeschluss und gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnung entstandene Kosten zu erstatten.

§ 5 Mitglieder

1. **Mitglied** des Vereins können jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen sein, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. **Fördermitglieder** unterstützen den Verein ideell und materiell, ohne den sonstigen Vereinsaufgaben nachkommen zu müssen. Die Vereinsaufgaben werden von den **aktiven Mitgliedern** übernommen. **Ehrenmitglieder**, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit
3. Über den **Antrag auf Aufnahme** in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen **Austritt** erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste **gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als 3 Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde.
Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund ist, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
7. Über den **Ausschluss** entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (gem. § 10). Zur Festlegung der **Beitragshöhe und -fälligkeit** ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine **besondere Umlage** erhoben werden.
3. Der Vorstand kann im **Einzelfall** Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem **Vorsitzenden** und **zwei stellvertretenden Vorsitzenden**, wobei ein stellvertretender Vorsitzender als **Kassenwart** bestimmt wird. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
3. Dem Vorstand obliegt die **Führung der laufenden Geschäfte** des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Kassenbericht
 - e) Erstellung des Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse und protokolliert dies schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit. Er hat seine Entschlüsse 1x Jahr in der Mitgliederversammlung vor zu tragen.
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. **Vorstandssitzungen** finden jährlich mindestens einmal, sowie nach Bedarf statt. Sie können auch unter Benutzung des Internet durchgeführt werden.
6. Die **Einladung** zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Kalenderwochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch per Email oder fernmündlich gefasst werden. Mit Email oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist **einmal in zwei Jahren** einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmrecht haben jedoch nur die **aktiven Mitglieder**.
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Auf der Mitgliederversammlung ist ein **Rechnungsprüfer** zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 10 Einberufung und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die **Einberufung** erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Kalenderwochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Die **Frist** beginnt am darauf folgenden Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungsemail. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Email-Protokoll. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich auch im „Internet“ erfolgen, d.h. die Mitgliederversammlung setzt nicht die physische Gegenwart der teilnehmenden Mitglieder in einem Raum voraus. Der Vorstand kann zu einer **virtuellen Mitgliederversammlung** einladen – dazu sind in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung die notwendigen technischen Hinweise und Erläuterungen detailliert aufzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. **Aufgaben** der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die **Mitgliederversammlung entscheidet** insbesondere über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen ab EURO 1.000
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als **beschlussfähig** anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes **aktive Mitglied** hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
7. Bei einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung**, die von der in § 9 (2) dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Kalenderwochen.

§ 11 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter **geleitet**. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen **Versammlungsleiter** wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die **Tagesordnung** kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 10 genannten Frist erfolgen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden von einem Schriftführer protokolliert und vom Vorstand und mindestens einem Mitglied unterzeichnet.

§ 12 Kassenführung

Der **Kassenwart** besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben des normalen Geschäftsbetriebes entscheidet der Vorstand. Ausgaben, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, können aufgrund eines Mitgliederbeschlusses getätigt werden – dies wären beispielsweise die Anschaffung von Grundbesitz im In- oder Ausland, die Anschaffung eines Fahrzeuges zur Förderung des Vereinszweckes, usw.

Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 31. März seinen Rechnungsabschluss für das letzte Geschäftsjahr (Kalendarjahr) zu tätigen und dem Vorstand vorzulegen.

Der Vorstand hat den Kassenbericht zu prüfen und diesen der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Soll der Vereinszweck geändert werden, ist eine **Dreiviertelmehrheit** der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus **formalen Gründen** verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in **Vorstandssitzungen** gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Die **Mitgliederversammlung** muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine **Dreiviertelmehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat

Die Satzung wurde am 23. Oktober 2006 in Wiesbaden von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Gez. Dr. Kajetan Hinner
Gez. Isabel Huber
Gez. Eberhard Knapp
Gez. Rainer Moritz
Gez. Jonas Schumacher
Gez. Dr. Carola Stein
Gez. Roland Ziss